

An den Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)  
Mainzer-Tor-Anlage 6  
61169 Friedberg

## Antrag zur Nutzung des Grillplatzes im Stadtteil Ockstadt

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Nutzung des Grillplatzes einverstanden: (Unterschrift, Datum)

### Angaben des Antragstellers

Vollständiger Name bzw. Bezeichnung und Sitz des Vereins/ der Kirchengemeinde/ der Schule etc.:

Vollständige Anschrift:

Geburtsdatum des Antragstellers, sofern Antragsteller eine Privatperson ist:

Telefon Festnetz:

Telefon mobil:

E-Mail:

### Angaben zur Nutzung

Anlass der Veranstaltung:

Geplante Aktivitäten:

Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer:

Werden Abwässer anfallen, weil Gläser bzw. Geschirr vor Ort gespült werden?

Beginn des Aufbaus am ..... um .....Uhr

Veranstaltungsbeginn am ..... um .....Uhr

Veranstaltungsende am ..... um .....Uhr

Verlassen des vollständig geräumten Platzes am ..... um ..... Uhr

Bankverbindung zwecks Erstattung der Kautions nach Beendigung der Nutzung:

IBAN: .....

Name u. Anschrift des Kontoinhabers: .....

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Antragstellers, ggf. mit Stempel**

\_\_\_\_\_  
**Datum**

**Bitte die untenstehenden Hinweise beachten!**

### **Wichtige Hinweise zur Nutzung des Grillplatzes:**

1. Der Platz wird in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Für Beschädigungen, insbesondere des Unterstands und der Toilettenanlage, die nach der Nutzung festgestellt werden, haftet der Nutzer.
2. Die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung ist auf höchstens 250 Personen begrenzt. Dies gilt auch für Schulfeste.
3. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.
4. Einladungen dürfen nur an bestimmte Personen verschickt werden, wobei zwingend darauf zu achten ist, dass die Höchstgrenze von 250 Personen, die den Platz anlässlich einer Feier nutzen, zu keinem Zeitpunkt überschritten werden kann. Sollte die Einladung über elektronische Medien erfolgen, ist diesbezüglich besondere Vorsicht zu üben!
5. Müll ist vom Nutzer auf dessen Kosten zu entsorgen.
6. Die Toilettenanlage ist vom Nutzer selbst mit Toilettenpapier, Handwaschseife etc. zu bestücken und vollständig gereinigt zurückzugeben.
7. Der Platz ist nur über die offizielle Zufahrt anzufahren. Diese ist zu jedem Zeitpunkt, somit auch während der Veranstaltung, für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
8. Sollte beabsichtigt sein, bei der Veranstaltung Speisen und Getränke gegen Entgelt abzugeben, so bedarf es einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz. Diese Gestattung ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gewerbeabteilung (Tel.: 06031-88351 oder 88258) im Rathaus zu beantragen.
9. Das Grillen von Speisen ist nur mit technisch einwandfreiem Gerät beziehungsweise in der dafür vorgesehenen Feuerstelle gestattet. Bei Waldbrandgefahr ist Grillen verboten.
10. Bei Durchführung eines Lagerfeuers ist dies rechtzeitig mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Tel. 06031-88230 ggf. 88229) abzustimmen. Das Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle abgebrannt werden. Geeignetes Löschmittel ist in ausreichender Menge vor Ort bereitzuhalten. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Anlage auf eigene Gefahr erfolgt und alleine der Nutzer für eventuelle Schäden haftet. Bei Waldbrandgefahr ist die Durchführung eines Lagerfeuers verboten.
11. Die Benutzung von **elektronisch verstärkten Musikinstrumenten** ist zu jedem Zeitpunkt **verboten**.
12. Ab 22.00 Uhr ist der Betrieb von Musikanlagen untersagt und der Geräuschpegel so niedrig zu halten, dass keinerlei Beeinträchtigungen gegenüber Dritten, insbesondere den östlich des Grillplatzes Wohnenden, entstehen.
13. Die Nutzung des Platzes ist bis längstens 24.00 Uhr gestattet. Das **Zelten** beziehungsweise das **Übernachten** ist **nicht** gestattet.
14. Das östlich an den Grillplatz angrenzende Gelände – Sauweide mit Teich und Auland – ist ein ökologisch wertvoller Bereich und darf nicht genutzt oder betreten werden.
15. **Hunde** sind an der **Leine** zu führen.
16. Wird eine bereits genehmigte Veranstaltung durch den Nutzer abgesagt, ist für den entstandenen Verwaltungsaufwand die Hälfte des Nutzungsentgelts zu entrichten.